

**Ministerium für
Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern**

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

abc Bau Ausbildungszentrum der
Bauwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern
GmbH
Fritz-Triddelfitz-Weg 3
18069 Rostock



Datum: 13. Feb. 2023		PE-Nr. 497/23
<input checked="" type="checkbox"/> Ltr. Bildung	<input checked="" type="checkbox"/> Fachwirt/Kaufm. Ltr.	<input checked="" type="checkbox"/> Ltr. U./V./G
<input type="checkbox"/> Öffentlichkeitsarbeit/Enkaut	<input type="checkbox"/> Sekretariat	<input checked="" type="checkbox"/> EDV
Bearbeitung/Zuarbeit bis	Zur Teilnahme	Zur Kenntnis (Rückgabe)
Bearbeitet von: Heike Rosenow		Z.v.A.

Telefon: 0385 / 588-7619

E-Mail: H.Rosenow@bm.mv-regierung.de

Az: 396-2-330-2014

Schwerin, 13. Februar 2023

Staatliche Anerkennung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V) vom 20. Mai 2011 in Verbindung mit der Weiterbildungslandesverordnung (WBLVO M-V) vom 28. Juli 2011

Antrag vom 27. September 2022

Aktenzeichen: 396-2-330-2014 (bei jedem Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrte Frau Magnussen,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nachfolgender

Anerkennungsbescheid

1. Die Einrichtung „abc Bau Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH“ wird gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WBLVO M-V als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt.
2. Die Anerkennung gilt vom 12. Dezember 2022 bis zum 14. Juli 2026.
3. Mit der Anerkennung ist die Einrichtung gemäß § 6 Absatz 3 WBFöG M V berechtigt, den Zusatz „Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.
4. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 10 Absatz 5 WBLVO M V in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M V) gebührenfrei.

Begründung:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern¹ ist gemäß § 1 Absatz 1 WBLVO M V für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Mit Datum vom 27. September 2022 stellten Sie für die Einrichtung „abc Bau Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH“ einen Antrag auf Anerkennung gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V.

¹ Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist Rechtsnachfolger des in § 1 Absatz 1 WBLVO M-V genannten Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit den Antragsunterlagen legen Sie einen Nachweis über die DIN EN ISO 9001:2015-Zertifizierung (gültig vom 08.06.21 bis 21.12.23) der „Zertifizierung Bau GmbH“ vor. Hierbei handelt es sich um ein anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 WBLVO M-V.

Weiterhin wurde durch Sie mit den Antragsunterlagen ein Nachweis über die AZAV-Zertifizierung (gültig vom 15.07.21 bis 14.07.26) der „GUTcert GmbH“ vorgelegt. Das AZAV-Zertifikat gilt auf Grund der Gleichstellung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V vom 20. August 2012 als anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V sind erfüllt. Daher ist die Einrichtung „abc Bau Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH“ für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren (§ 9 Absatz 1 WBLVO M-V) anzuerkennen. Aufgrund der längeren Gültigkeit des vorliegenden AZAV-Qualitätsmanagement-Zertifikates richtet sich die Anerkennung nach diesem Zertifikat.

Aufforderungen:

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 WBLVO M-V).

Mit diesem Anerkennungsbescheid verbinde ich die Erwartung, dass Sie, sofern Sie über mindestens einen Veranstaltungsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und somit Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten, diese Angebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern (www.weiterbildung-mv.de) einstellen und regelmäßig aktualisieren. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V, Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern „BILDUNGSNETZ M-V“, Baustraße 7a in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: wib@wib-mv.de).

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 2 WBLVO M-V sowie § 9 Absatz 3 WBLVO M-V weise ich ausdrücklich hin.

Die Anerkennung im „Per-se-Verfahren“ ist ein in sich geschlossenes Verfahren. Die erteilte Anerkennung ist an keine Verlängerungsfrist gebunden. Vielmehr kann zum Zeitpunkt der „Re-Zertifizierung“ des Qualitätsmanagement-Zertifikates auch ein erneuter „Per-se-Antrag“ eingereicht werden. Für eine lückenlose, an den vorherigen Zeitraum anschließende Anerkennung sollte der Antrag beim Zertifizierer so rechtzeitig gestellt werden, dass auch die staatliche Anerkennung noch termingerecht erteilt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Andreas Petters